

Rechtsgebiet: Planfeststellungsrecht

ID: Lfd.Nr.42/95

Gericht: Bay VG Regensburg

Datum der Verkündung: 28.09.1994

Aktenzeichen: RN 5 S 94.1650

Leitsatz:

Soweit sich die Planungsentscheidung auf ein Vorhaben bezieht, für das privater Grundbesitz notfalls im Enteignungswege in Anspruch genommen werden soll, bedarf sie wegen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung (§ 22 AEG) einer auch vor Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG standhaltenden Rechtfertigung. Die ist dann gegeben, wenn das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes, vernünftigerweise geboten ist, d. h. wenn die Planung der Zielsetzung des Fachplanungsgesetzes dient und die mit dem konkreten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegengesetzte Eigentumsrechte zu überwinden.

Das Abwägungsgebot ist dann verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wurde, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muß, wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wurde, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Zitierte §§:

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, § 80 Abs. 3 VwGO, § 80 Abs. 5 VwGO,
§ 3 EKrG,
§ 4 Abs. 1 AEG, § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG, § 22 AEG,
Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG

Stichworte:

öffentliches Interesse an sofortiger Vollziehung; Beseitigung höhengleicher Bahnübergänge; enteignungsrechtliche Vorwirkung; Verletzung des Abwägungsgebotes.

Beschluß:

(ohne mündliche Verhandlung; Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg, V. Kammer)

I. Der Antrag wird abgewiesen.

II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 7.500,-- DM festgesetzt.

Gründe:

Mit Planfeststellungsbeschuß vom 1.2.1994 stellte das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle N., den Plan für die Auflassung der Bahnübergänge in km 70,412 und 71,811 der Bahnlinie P.-O. durch Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße A.-A. mit Neubau einer Straßenbrücke und Bau von Anschlußstraßen mit verschiedenen Ergänzungen und Änderungen fest. Auf den Inhalt dieses Planfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Der Antragsteller hatte im Verfahren Einwendungen erheben lassen: Der als Planrechtfertigung dienenden Vorgabe, daß höhengleiche Bahnübergänge die Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigen und es somit sinnvoll und wünschenswert sei, diese zu beseitigen, könne kaum widersprochen werden. Im Falle A. bestehe doch kein akuter Handlungsbedarf. Der Bahnübergang sei kaum frequentiert und abgesichert. Der bestehende Bahnübergang bei Bahn-km 70,412 werde vom Antragsteller tagtäglich benutzt, um seine jenseits der Bahnlinie gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erreichen. Bei der Schließung dieses Übergangs würde ein Großteil des landwirtschaftlichen Verkehrs mit schweren und breiten Fahrzeugen über enge und unübersichtliche Straßen innerhalb des Ortsbereichs von A. geleitet. Diejenigen Landwirte, die ihre jenseits der Bahnlinie gelegenen Flächen erreichen wollten, müßten am Ortsausgang von A. zunächst links in die Kreisstraße ___ einbiegen, und im weiteren Verlauf noch einmal links abbiegen, um die Bahnüberführung zu erreichen. Dies sei nicht nur im Hinblick auf den großen Umweg, sondern auch und insbesondere wegen der dadurch geschaffenen Gefahren für den Verkehr unzumutbar. Die vorliegende Planung sei deshalb schon aus dem Grund abzulehnen, weil sie neue, konkrete und weit größere Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs produziere. Das gegenständliche Projekt stehe im direkten Widerspruch zu dem vorgegebenen Planungsziel. Das Projekt verbrauche einige Hektar landwirtschaftlicher Nutzflächen, wobei es sich durchweg um sehr gut bonierte Ackerflächen handle. Zu dem Landverbrauch trage vor allem die geplante Überführung der Bahnlinie aufgrund der dadurch erforderlich werdenden Anböschungen bei. Zusätzliche Landverluste resultierten aus der Entstehung unwirtschaftlicher Restflächen. Die maßnahmebedingt entstehenden Mehrwege stellten wie die Flächenverluste einen sehr schwerwiegenden Eingriff in landwirtschaftliche Betriebe dar. Die Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grund und Boden sei nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Anders verhalte es sich aber mit der Frage, ob für Einbußen unterhalb der Enteignungsschwelle ein Ausgleich zu leisten sei. Mehrwege, die sich aus einer Verlängerung des öffentlichen Wegenetzes ergäben, lösten, anders als im Falle einer Durchschneidung von Privatwegen oder Eigentumsflächen, keine enteignungsrechtliche Entschädigungspflicht aus. Die damit verbundene Problematik müsse deshalb bereits in der Planfeststellung vertieft werden, und zwar nicht allein im Rahmen der Abwägung, sondern auch dadurch, daß eine Entscheidung dem Grunde nach festgeschrieben werde. Die maßnahmebedingt entstehenden Mehrwege führten im Einzelfall zu einem Eingriff in den ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetrieb, also in eine Rechtsposition. Der Vorhabensträgerin sei deshalb im Planfeststellungsbeschuß dem Grunde nach eine Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung für Mehrwege und sonstige Nachteile aufzuerlegen. Auf jeden Fall müsse sichergestellt werden, daß jenseits der Bahnlinie gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad auf kürzestem Weg zu erreichen seien. Dies könne durch eine Fußgängerunterführung im Bereich der bisherigen Kreuzungsstelle gewährleistet werden. Damit wäre wenigstens erreicht, daß betriebsbedingte Wege, die ohne motorisierte Fahrzeuge zurückgelegt werden könnten, sich nicht verlängerten. Der planungsbetroffene Bereich sei hinsichtlich der Entwässerung besonders sensibel. Ursache seien zum einen der stellenweise hohe Grundwasserstand, zum anderen die topografischen Verhältnisse. Durch den vorgesehenen Straßenbau, insbesondere durch den

Damm, werde der natürliche Abfluß verändert bzw. abgeschnitten. Hinzu trete der Verlust an aktiver Versickerungsfläche durch die straßenbaubedingte Oberflächenversiegelung. Es sei zu befürchten, daß bereits geringe Veränderungen das bestehende Gefüge mit unabsehbaren Folgen aus dem Gleichgewicht bringe. Die Durchführung einer Beweissicherung über die Entwässerungssituation aller unmittelbar oder mittelbar von der Maßnahme betroffenen beeinflussten landwirtschaftlichen Nutzflächen der Antragsteller sei deshalb veranlaßt.

Der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb des Antragstellers umfasse ca. 50 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Maßnahmebedingt würden aus den Grundstücken Fl.Nr. ... 1260 m² und aus dem Grundstück Fl.Nr. ... 225 m² beansprucht. Das Grundstück Fl.Nr. ... erfahre eine deutliche Formverschlechterung. Die jenseits der Bahnlinie gelegenen Flächen umfaßten ca. 38 ha.

Die Einwendungen wurden im Planfeststellungsbeschluß (S. 13 ff) zurückgewiesen. Die Auffassung, daß im konkreten Fall kein akuter Handlungsbedarf vorliege, sei unzutreffend. Im vorliegenden Fall handle es sich um die stark frequentierte zweigleisige Hauptabfuhrstrecke F.-W.-Westbahnhof, auf der bereits 130 Züge täglich mit bis zu 160 h/km verkehrten. Künftig sollten auf dieser internationalen Strecke auch noch ICE-Züge verkehren. Es treffe nicht zu, daß durch die neue Straßenführung neue, größere Gefahren für die Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs produziert würden. Der landwirtschaftliche Verkehr habe die Möglichkeit, aus der Ortschaft A. über die neue, parallel zur Bahnlinie führende Ortsstraße zur geplanten Straßenbrücke zu gelangen, ohne die Kreisstraße benutzen zu müssen. Die betroffenen Landwirte hätten im Erörterungstermin bestätigt, daß sie diese neue Straße trotz der Engstelle für landwirtschaftliche Fahrzeuge für geeignet hielten. Aus diesem Grund hätten sie größten Wert auf den Ausbau dieser Straße gelegt. Die Engstelle bedeute aufgrund der geringen Geschwindigkeiten keine Gefahr. Von besonderer Bedeutung sei auch, daß die Planfeststellungslösung eine Ortsumgehung von A. darstelle. Die Ortschaft werde dadurch vom Durchgangsverkehr befreit.

Soweit beantragt werde, den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluß dem Grunde nach zur Zahlung einer Entschädigung für Mehrwege und sonstige Nachteile zu verpflichten, sei dies nicht erforderlich. Auf die unveränderte Beibehaltung eines öffentlichen Wegenetzes bestehe kein Rechtsanspruch. Eine Entschädigung für Mehrwege bzw. für Eingriffe in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb käme allenfalls dann in Frage, wenn die zu erwartenden Belastungen das Maß des wirtschaftlich Zumutbaren übersteigen würden. Dies werde weder dargelegt noch sei dies ersichtlich. Eine Fußgängerunterführung im Bereich des bisherigen Bahnüberganges würde ausschließlich der Verkehrsbeziehung zwischen den Hofstellen in A. und den jenseits der Bahnlinie gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücken dienen. Nach den bisherigen Erfahrungen würden jedoch fußläufige Verbindungen im Zusammenhang mit der Feldbewirtschaftung in der Praxis nicht angenommen. Wegen des hohen Grundwasserstandes und der topografischen Verhältnisse bestünden im Bereich der Baumaßnahme bereits jetzt Probleme mit der Entwässerung. Vor allem in Senken bleibe Oberflächenwasser stehen und versickere nur sehr langsam. Durch die Schüttung eines neuen Straßendamms würden diese Senken jedoch zum Teil aufgefüllt. Im übrigen würden sie durch die vorgesehenen Mulden entlang des Böschungsfußes zu dem geplanten Absatzbecken entwässert, so daß sich die Entwässerungssituation verbessern werde. Im übrigen sei ein Beweissicherungsverfahren über die Entwässerungssituation aller an den geplanten Straßendamm angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bei der Landesgewerbeanstalt in Auftrag gegeben. Sollten später Vernässungsschäden auftreten, könnten die Betroffenen ihre Ansprüche bei dem Schadensträger anmelden, der dann eine Auswertung des Beweissicherungsverfahrens mit gutachtlicher Schadensermittlung veranlassen werde.

Das Entstehen unwirtschaftlicher Restflächen sei eine Folge des unmittelbaren Grundentzugs und deshalb ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten. Dem Antrag des Antragstellers auf Bau eines Anlandweges entlang seines Grundstücks Fl.Nr. ... samt Entwässerungsgraben werde entsprochen.

Gegen diesen am 5.4.1994 den Bevollmächtigten des Antragstellers und seiner Ehefrau zugestellten Planfeststellungsbeschluß ließen diese mit Schriftsatz ihrer Prozeßbevollmächtigten vom 28.4.1994, eingegangen bei Gericht am gleichen Tage, Klage erheben, die unter dem Aktenzeichen RN 5 K 94.00873 geführt wird. Die Klage wurde nur vorsorglich zum Zwecke der Fristwahrung erhoben, Klageanträge und Klagebegründung wurden einem weiteren Schriftsatz vorbehalten. Es wurde ausgeführt, die Kläger führten derzeit mit dem Vorhabensträger konkrete Verhandlungen und rechneten damit, daß kurzfristig eine Einigung erzielt werde.

Mit Beschluß vom 28.6.1994 ordnete das Eisenbahn-Bundesamt die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses an.

Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, aufgrund der vorangegangenen Verhandlungen um das Bauvorhaben sei davon auszugehen, daß es den Klägern ausschließlich um Entschädigungsleistung hinsichtlich der für die Baumaßnahmen erforderlichen Grundstücksflächen bzw. um Abfindung für künftig zu fahrende Umwege gehe. Für die unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens wie Grundverlust usw. sei das Enteignungsverfahren vorgesehen, daß außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen sei. Von den Klägern sei nicht dargelegt und auch nicht erkennbar, daß die mit den Baumaßnahmen verbundenen, zu erwartenden Belastungen das Maß des wirtschaftlich Zumutbaren übersteigen würden. Eine Klage mit dem Ziel, Entschädigungsleistungen in gewünschter Höhe durchzusetzen, hätte somit keine Aussicht auf Erfolg. Die Wirtschaftsmittel für die Auflassung der Bahnübergänge und der damit verbundenen Folgemaßnahmen seien derzeit sichergestellt. Aufgrund der allgemein angespannten Haushaltslage der öffentlichen Hand könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß diese Mittel ab 1995 nicht mehr zur Verfügung stünden. Die Aufhebung der beiden Bahnübergänge an der stark befahrenen zweigleisigen Strecke wäre damit ernsthaft gefährdet. Wie im Planfeststellungsbeschluß ausführlich dargelegt und begründet, seien für die Auflassung beider Bahnübergänge und die damit verbundenen Folgemaßnahmen verschiedene Varianten untersucht und gegeneinander abgewogen worden mit dem Ergebnis, daß die verfolgte Lösung allen anderen in Betracht kommenden Alternativen vorzuziehen sei. Der Sofortvollzug sei deshalb dringend geboten, um die rechtzeitige Durchführung einer vordringlich der Abwendung von Gefahren für die Allgemeinheit dienenden Maßnahme zu ermöglichen. Dieses öffentliche Interesse überwiege das Interesse des Klägers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, da Entschädigungsfragen der vorliegenden Art nicht im Verwaltungsstreitverfahren zu klären seien.

Mit Schriftsatz ihrer Prozeßbevollmächtigten vom 4.8.1994, eingegangen bei Gericht am gleichen Tag, ließ der Antragsteller beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluß des Eisenbahn-Bundesamtes vom 1.2.1994. wiederherzustellen.

Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, das allgemeine Interesse an der Durchführung der Maßnahme, hier der Beseitigung von höhengleichen Bahnübergängen als Gefahrenpunkte, rechtfertige für sich genommen die sofortige Vollziehbarkeit nicht. Diese erfordere vielmehr ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über das hinausgehe, das den Planfeststellungsbeschluß rechtfertige. Auch wenn man konzidiere, daß das Ziel einer

Beseitigung höhengleicher Bahnübergänge als Planrechtfertigung herangezogen werden könne, so kann von einer besonderen Dringlichkeit nicht die Rede sein. Auf der Bahnlinie P.-O. befänden sich heute und auch noch in absehbarer Zeit eine Reihe von höhengleichen Kreuzungen. Eine kreuzungsfreie Ausgestaltung der gesamten Strecke stehe noch in weiter Ferne. Ein besonderer, das Vollzugsinteresse rechtfertigender Handlungsbedarf sei nicht gegeben. Die bestehende Gemeindeverbindungsstraße überquere die Bahnlinie an einer übersichtlichen Stelle. Von Unfällen sei nichts bekannt geworden. Die gegenständliche Planung hingegen gebe Anlaß zu der Befürchtung, daß künftig, insbesondere im Zusammenhang mit der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs über die Kreisstraße, neue Gefahrenpunkte entstünden. Die aufgeführten fiskalischen Gründe begründeten keine besondere Dringlichkeit im Sinne des Gesetzes. Den Klägern gehe es nicht ausschließlich um Entschädigungsleistungen für die für die Baumaßnahme benötigten Grundflächen bzw. um eine Entschädigung für künftig zu fahrende Umwege. Es sei richtig, daß derzeit konkrete Verhandlungen mit der den Grunderwerb abwickelnden Gemeinde A. stattfänden. Die Frage eines angemessenen Ausgleichs für die durch die künftig entstehenden Mehrwege eintretenden Nachteile sei indes primär nicht eine enteignungs-, sondern eine planungsrechtliche Frage. Die Planfeststellungsbehörde hätte vorliegend wegen der aufgrund der Mehrwege bedingten Eingriffe in landwirtschaftliche Betriebe eine Entschädigungspflicht dem Grunde nach festsetzen müssen (§ 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG). Die Kläger hätten konkret und substantiiert vorgetragen, daß – und zu welchen Flächen – Mehrwege entstünden. Die Beklagte habe zu keinem Zeitpunkt sich hiermit ernsthaft auseinandergesetzt, insbesondere Umfang und Zumutbarkeit der Auswirkungen auf die Betriebe nicht überprüft. Die planfeststellungsrechtlich vorgeschriebene Abwägung und Gewichtung der Interessen der privaten Grundstücks- und Maßnahmenbetroffenen habe nicht stattgefunden. Der Beschluß lasse die erhobenen Einwendungen bezüglich der maßnahmebedingt entstehenden neuen Verkehrsführung unberücksichtigt. Es treffe nicht zu, daß die betroffenen Landwirte im Erörterungstermin bestätigt hätten, daß sie die parallel zur Bahnlinie verlaufende Ortsstraße trotz der Engstelle für landwirtschaftliche Fahrzeuge für geeignet hielten. Das Gegenteil sei der Fall. Aufgrund der genannten Engstelle könne diese Straße mit größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen, insbesondere mit Anhängern, nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten benutzt werden, so daß ein Teil des landwirtschaftlichen Verkehrs, insbesondere bei der Zuckerrübenerte, über die Kreisstraße mit zwei Linksabbiegestellen erfolgen müsse. Die bestehenden Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses gründeten zusammengefaßt im wesentlichen darauf, daß die betroffenen privaten und öffentlichen Belange nicht ausreichend ermittelt und gewichtet worden seien, daß die gebotene Abwägung dieser Belange deshalb nicht habe stattfinden können und daß neue planerische Konflikte geschaffen würden, die nicht bewältigt würden.

Lasse man die Erfolgsaussichten der Klage im Hauptsacheverfahren unberücksichtigt, sei eine Interessenabwägung vorzunehmen. Im vorliegenden Fall bestehe die Gefahr, daß durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung vollendete Tatsachen geschaffen würden. Dadurch würde der Antragsteller in seinen Rechten schwer und unerträglich beeinträchtigt.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Entgegen der Auffassung der Kläger genüge der angefochtene Planfeststellungsbeschluß auch den Anforderungen, die sich aus dem Abwägungsgebot an die eisenbahnrechtliche Fachplanung ergäben. Die Erschwernisse, die sich für die betroffenen Landwirte durch Grundabtretung bzw. durch Umwege ergäben, seien von der Planfeststellungsbehörde erkannt

und gewichtet worden. So seien neben der planfestgestellten Lösung weitere Planungsvarianten untersucht und deren Vor- und Nachteile dargestellt worden. Der von den Klägern nach Abschluß der Baumaßnahme zu fahrende Umweg über den Ö.-weg und die neue Straßenbrücke betrage rund 600 m. Dieser Umweg sei nicht unzumutbar. Die von den Klägern geforderte Umwegentschädigung für den behaupteten Eingriff in ihren landwirtschaftlichen Betrieb werde nur dann im Planfeststellungsbeschluß dem Grunde nach festzusetzen gewesen, wenn dieser Eingriff schwer und unerträglich wäre und damit enteignende Wirkung hätte. Dies sei von den Klägern jedoch nicht substantiiert dargelegt und habe sich der Beklagten auch nicht aufgedrängt, so daß entsprechende Auflagen nicht veranlaßt waren. Selbst wenn der Antragsteller dies jedoch mit Erfolg rügen könnte, habe dies nicht zwangsläufig die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zur Folge. Denn dieser Mangel könne durch eine Planergänzung nachgeholt bzw. nachgebessert werden, ohne daß dadurch die Gesamtplanung in einem wesentlichen Punkt berührt werde. Die Auffassung der Kläger, daß durch die neue Straßenführung neue und größere Gefahrenstellen geschaffen würden, sei unzutreffend. Die mehrfache genannte Engstelle werde ausgebaut und damit entschärft. Soweit im Rahmen der Zuckerrübenernte die Kreisstraße genutzt werden müsse, seien besondere Gefahrenpunkte nicht erkennbar, zumal diese Kreisstraße nur wenig frequentiert sei und an der neu entstehenden Kreuzung mit der geplanten Gemeindeverbindungsstraße eine Linksabbiegerspur vorgesehen sei. Entgegen der Auffassung der Kläger könnten fiskalische Interessen durchaus einen besonderen, das Vollzugsinteresse rechtfertigenden Handlungsbedarf ergeben. Ein Erfolg der Kläger im Klageverfahren sei eher unwahrscheinlich, weil sie eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erreichen könnten. Dem besonderen öffentlichen Interessen an der beschleunigten Durchführung der planfestgestellten Maßnahme müsse daher der Vorrang eingeräumt werden.

Im übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hat keinen Erfolg.

1. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung wird in dem angefochtenen Beschluß damit begründet, daß die rechtzeitige Durchführung einer vordringlichen, der Abwendung von Gefahren für die Allgemeinheit dienenden Maßnahme ermöglicht werden soll und daß die Durchführung der Maßnahme bei einem Hinausschieben wegen der Kürzung der Fördermittel nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz in Frage gestellt sei. Demgegenüber sei davon auszugehen, daß es dem Antragsteller ausschließlich um Entschädigungsfragen gehe, was sich daraus ergebe, daß die Klage rein vorsorglich erhoben worden sei; dies ergebe sich auch aus den vorangegangenen Verhandlungen und den Einwendungen im Behördenverfahren.

Diese Begründung genügt den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO und reicht hin, das nach § 80 Abs. 2 Nr. e, Abs. 3 VwGO erforderliche öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung darzutun.

Bei einer Gesamtschau sind jedenfalls mit den Erwägungen der Behörde die formellen und materiellen Voraussetzungen der sofortigen Vollziehbarkeit erfüllt und der Raum eröffnet für die nach § 80 Abs. 5 VwGO dem originären Ermessen des Gerichts überlassene Entscheidung, ob die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt wird (vgl. Kopp, VwGO, 9. Aufl., Rdnr. 80

zu § 80 m.w.N.). Dabei sind die Interessen der Beteiligten und der Allgemeinheit gegeneinander abzuwägen. Den Erfolgsaussichten des Rechtsstreits in der Hauptsache – soweit sie bereits überschaubar sind – kommt in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht zu (vgl. Kopp, Rdnr. 82).

2. Die Kammer geht davon aus, daß der Kläger (und seine Ehefrau, für die kein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt ist) im Hauptsacheverfahren aller Voraussicht nach keinen Erfolg haben wird. Maßgeblich kann in diesem Zusammenhang nur die Erfolgsaussicht für einen – noch zu stellenden – Antrag auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses sein, weil die zu erwartenden Verpflichtungsanträge auf Planergänzung bezüglich verschiedener Auflagen (z.B. Ausspruch über Entschädigungspflicht dem Grunde nach) keine aufschiebende Wirkung entfalten können.

a) Daß der Planfeststellungsbeschuß formell fehlerhaft ist, ist weder behauptet noch ersichtlich.

b) Es sind derzeit auch keine materiellen Rechtsfehler ersichtlich, die zu einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen könnten.

Rechtsgrundlage des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses ist § 18 des Allg. Eisenbahngesetzes – AEG – vom 27.12.1993. Danach dürfen Schienenwege von Eisenbahnen einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt wurde; durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt. Dabei ist die Behörde zunächst an gesetzliche Planungsleitsätze gebunden, also an solche gesetzliche Regelungen, die bei öffentlichen Planungen strikte Beachtung verlangen und nicht im Rahmen der planerischen Abwägung überwunden werden können (BVerwGE 71, 163/165); insoweit sind Rechtsverstöße nicht behauptet und ersichtlich. Soweit sich die Planungsentscheidung – wie hier – auf ein Vorhaben bezieht, für das privater Grundbesitz notfalls im Enteignungswege in Anspruch genommen werden soll, bedarf sie wegen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung (§ 22 AEG) einer auch vor Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG standhaltenden Rechtfertigung (BVerwGE 72, 282/283 m.w.N.). Diese Voraussetzungen liegen vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Planrechtfertigung dann gegeben, wenn das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes, vernünftigerweise geboten ist. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn die Planung der Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes dient und die mit dem konkreten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden (BVerwGE 71, 166/168).

Der Planfeststellungsbeschuß (S. 3, 4) begründet das Vorhaben mit der Zielsetzung, die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und die Verkehrsabwicklung unter besonderer Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung auf der Bahnlinie (Frequentierung und Geschwindigkeit) zu verbessern: Bahnübergänge stellen trotz bestmöglicher technischer Sicherung Gefahrenpunkte im Verkehr dar. Es sei geboten und entspreche der verkehrspolitischen Zielsetzung, Bahnübergänge bei allen sich bietenden Gelegenheiten zu beseitigen. Im Streckenabschnitt zwischen P. und O. seien von ursprünglich 100 Bahnübergängen derzeit nur noch 26 vorhanden, die sich im Stadium der Auflassung befänden.

Diese Zielsetzung stimmt mit der des AEG (§ 4 Abs. 1) und des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (§ 3) überein und läßt daher die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen generell als geeignet erscheinen, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Dagegen kann nicht eingewandt werden, daß eine kreuzungsfreie Ausgestaltung der gesamten Strecke noch in weiter Ferne stehe, weil im Bereich der Gemeinde A. erst jetzt ein Planfeststellungsverfahren für die Beseitigung von 4 Bahnübergängen eingeleitet worden sei und sich das Anhörungsverfahren im Anfangsstadium befände. Es liegt auf der Hand, daß die Beseitigung einer Vielzahl von Bahnübergängen nicht in einem Zug erfolgen kann, sondern schrittweise verwirklicht werden muß. Auf welche Weise dies geschieht, hat der Vorhabensträger zu entscheiden. Daß der Vorhabensträger dabei willkürlich vorgehen würde, wenn er die Beseitigung der streitgegenständlichen Bahnübergänge planfeststellen läßt, ist weder vorgetragen noch ersichtlich, zumal für die Auflassung weiterer Vorhaben das Planfeststellungsverfahren bereits eingeleitet ist. Damit ist klar, daß das Planungsziel (Beseitigung aller Bahnübergänge auf dieser Strecke) weiterverfolgt wird. Der angefochtene Planfeststellungsbeschuß verletzt auch nicht das Abwägungsgebot (§ 18 Abs. 1 Satz 2 AEG).

Im Hinblick auf die planerische Gestaltungsfreiheit der Behörde ist die gerichtliche Kontrolle im Rahmen des Abwägungsgebots auf die Frage beschränkt, ob die Planfeststellungsbehörde die abwägungserheblichen Gesichtspunkte rechtlich und tatsächlich zutreffend bestimmt hat und ob sie – auf der Grundlage des derart zutreffenden erheblichen Abwägungsmaterials – die Grenzen der ihr obliegenden Gewichtung eingehalten hat (BVerwGE 48, 56/64). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Abwägungsgebot dann verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wurde, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muß, wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wurde, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (BVerwGE 34, 301/309). Abwägungsfehler dieser Art, die zu einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen könnten, sind nicht erkennbar.

Die Behörde hat mögliche Trassenvarianten geprüft und sich in nicht zu beanstandender Weise für die Plantrasse entschieden. Insoweit wird auf die Begründung des Planfeststellungsbeschlusses (S. 4, 5, 6) Bezug genommen. Die Auffassung, daß durch die gewählte Trasse im Zusammenhang mit der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs über die Kreisstraße neue Gefahrenpunkte entstehen würden, ist unzutreffend. Die Engstelle beim Anwesen V. wird nach dem unwidersprochenen Vortrag des Antragsgegners ausgebaut und entschärft.

Soweit im Rahmen der Zuckerrübenerte die Kreisstraße benutzt werden muß, sind besondere Gefahrenpunkte nicht erkennbar. Insbesondere birgt auch ein Linksabbiegen keine ins Auge springenden Gefahren, da die Kreisstraße nur wenig frequentiert ist und an der neu entstehenden Kreuzung ohnehin eine Linksabbiegespur vorgesehen ist. Der überregionale Verkehr verläuft ohnedies auf der B 8.

Die verlangte Schaffung einer Fußgängerunterführung im Bereich des bisherigen Bahnübergangs wurde ebenfalls zu Recht abgelehnt, da Nutzen und Kosten außer Verhältnis stehen.

Die Behörde hat schließlich auch die Betroffenheit des Antragstellers gesehen und in ihre Abwägungen eingestellt. Sie hat im Planfeststellungsbeschuß sogar dem Vorhabensträger den Bau eines Anwandweges entlang des Grundstücks des Klägers. Fl.Nr. ... samt Entwässerungsgraben angeordnet. Soweit der Antragsteller Entschädigungsforderungen

wegen Grundverlust und wegen Bewirtschaftungerschwernis gestellt und eine Umwegentschädigung verlangt hat, wurde er zu Recht auf den Entschädigungsweg verwiesen. Die Auffassung, daß im Planfeststellungsbeschuß eine Entschädigung dem Grunde nach festzustellen sei, vermag die Kammer nicht zu teilen. Daß eine Existenzgefährdung des Antragstellers durch die Planfeststellung eintreten würde; ist weder ersichtlich noch behauptet, so daß eine Entscheidung im Planfeststellungsverfahren nicht veranlaßt war. Im übrigen würde dies ohnehin nur einen Anspruch auf Planergänzung auslösen, nicht aber einen Anspruch auf (Teil-) Aufhebung, so daß kein Raum für die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist.

Die Klage auf (Teil-) Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses wird deshalb keinen Erfolg haben.

Der Antrag war deshalb mit der Kostenfolge aus § 154 VwGO abzuweisen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 13, 20 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschuß ist die Beschwerde statthaft.

Dabei gelten folgende Beschränkungen:

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- DM übersteigt. Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,-- DM übersteigt.

Die Beschwerde gegen Ziffer I und II muß innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses, die Beschwerde gegen Ziffer III muß innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg, (Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg), schriftlich eingehen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Über die Beschwerde entscheidet der Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München.